

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.

2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 29905

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B- 82 183

Mitteilung an die Anleger des Teilfonds

PPF II („PMG Partners Funds II“) – Genesis Liquid Alternative Strategies Fund

WKN A2DU41; ISIN LU1650081893

WKN A2DU4A; ISIN LU1650082271

WKN A2DU4J; ISIN LU1650083329

WKN A2DU4L; ISIN LU1650084210

WKN A2DU4N; ISIN LU1650086777

WKN A2DU4P; ISIN LU1650087155

WKN A2DU4R; ISIN LU1650088633

WKN A2DU4X; ISIN LU1650098277

WKN A2DU4Z; ISIN LU1650099242

(„übertragender Teilfonds“/„Teilfonds“)

Hiermit werden die Anleger des **PPF II („PMG Partners Funds II“) – Genesis Liquid Alternative Strategies Fund** („übertragender Teilfonds“/ „Teilfonds“) unterrichtet, dass die WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen hat, den übertragenden Teilfonds mit Wirkung zum 28. Juni 2018 (Übertragungstichtag) und auf Basis der letzten Teilfondspreisermittlung vom 27. Juni 2018 mit dem **Genesis Liquid Alternative Strategies Fund** („übernehmender Fonds“ / “Fonds“) zu verschmelzen („Fusion“).

Der Initiator des übertragenden Teilfonds hat sich aus geschäftspolitischen sowie strategischen Gründen dazu entschieden, die oben genannte Fusion durchzuführen. Durch einen Wechsel der Dienstleister des Teilfonds werden eine für den Anleger vorteilhafte Reduktion der Kosten sowie eine verbesserte administrative Struktur angestrebt.

Im Rahmen der Fusion werden die folgenden Anteilklassen übernommen:

LU1650081893	Anteilklasse A EUR
LU1650082271	Anteilklasse A USD
LU1650099242	Anteilklasse Z USD
LU1650088633	Anteilklasse I USD

Die weiteren Anteilklassen werden nicht fusioniert:

LU1650083329	Anteilklasse F EUR
LU1650084210	Anteilklasse F USD
LU1650086777	Anteilklasse I CHF

LU1650087155
LU1650098277

Anteilklasse I EUR
Anteilklasse Z CHF

Die Vermögensgegenstände des übertragenden Teilfonds werden zum Übertragungsstichtag in den übernehmenden Fonds eingebracht. Wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio oder eine Neuordnung desselben im Rahmen der Fusion sind nicht zu erwarten.

Die **wesentlichen anlagenspezifischen Besonderheiten** des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds stimmen überein.

In nachstehender Tabelle sind die **Dienstleister** des übertragenden Teilfonds denen des übernehmenden Fonds gegenübergestellt:

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Fonds
Verwaltungsgesellschaft	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg	IPConcept (Luxemburg) S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg
Verwahrstelle	M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg	DZ PRIVATBANK S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg
(Register- und) Transferstelle	M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg	DZ PRIVATBANK S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg
Zentralverwaltungsstelle	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg	DZ PRIVATBANK S.A. 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg
Fondsmanagement	PMG Fonds Management AG Sihlstrasse 95 CH-8001 Zürich	Iron Trust Vermögensverwaltungs AG Iron Trust Asset Management Ltd. Am Schrägen Weg 2 9490 Vaduz, Liechtenstein

In nachstehender Tabelle ist die **Anlagepolitik** des übertragenden Teilfonds der des übernehmenden Fonds gegenübergestellt:

Übertragender Teilfonds	Übernehmender Fonds
<p>Allgemeines zur Anlagepolitik des Teilfonds PPF II („PMG Partners Funds II“) – Genesis Liquid Alternative Strategies Fund</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des PPF II („PMG Partners Funds II“) – Genesis Liquid Alternative Strategies Fund („Teilfonds“) ist es, durch die Anlage in Vermögenswerte im Rahmen der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrenzen auf lange Frist ein Kapitalwachstum zu erzielen, bei gleichzeitigem Kapitalerhalt durch weltweite Investitionen in ein breit diversifiziertes Portfolio von Anlagefonds.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen mehrheitlich, nach Abzug der Barmittel, in sorgfältig ausgewählte Anlagefonds zu investieren-, welche u.a. auf „Carry Strategien“, „Total Return Strategien“ und</p>	<p>Anlageziele und Anlagestrategie</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des Genesis Liquid Alternative Strategies Fund („Fonds“) ist es, durch die Anlage in Vermögenswerte im Rahmen der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrenzen auf lange Frist ein Kapitalwachstum zu erzielen, bei gleichzeitigem Kapitalerhalt durch weltweite Investitionen in ein breit diversifiziertes Portfolio von Anlagefonds.</p> <p>Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Fonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.</p>

„Systematic Strategien“ über alle wichtigen Anlageklassen und geografische Regionen hinweg spezialisiert sind.

Außerdem darf dieser Teilfonds bis zu einem Drittel seines gesamten Vermögens, nach Abzug von Barmitteln, weltweit in alle anderen zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können ohne Beschränkung erworben werden, der Teilfonds ist daher nicht zielfonds-fähig.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) das Teilfondsvermögen auch vollständig in Renten, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte, Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Umsetzung der Anlagepolitik durch den Fondsmanager:

Der Portfolioaufbau orientiert sich an einem sogenannten „Barbell“-Ansatz, das heißt, es wird mittels einem proprietären, quantitativen und qualitativen Screening-Prozess, kombiniert mit einer strengen Top-Down Fundamentalanalyse, eine dynamische Asset-Allokation angestrebt, die jederzeit auf unterschiedliche Marktszenarien ausgerichtet ist und somit unabhängig der effektiven Marktentwicklung die Erzielung absolut positiver Renditen anstrebt.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Fonds folgende Bestimmungen:

Zur Erreichung des Anlageziels wird beabsichtigt, das Fondsvermögen überwiegend nach Abzug der flüssigen Mittel, in sorgfältig ausgewählte Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) zu investieren, welche beispielsweise auf „Carry Strategien“ (Strategien, die ein stabiles und stetiges Einkommen auf Jahresbasis generieren sollen), „Total Return Strategien“ (Strategien, die ein positives Ergebnis auf Jahresbasis zu generieren sollen) und „Systematic Strategien“ (Strategien, die mittels Computer Algorithmen umgesetzt werden und somit mit traditionellen Anlagen wie Aktien oder Obligationen weniger korrelieren sollen) über alle wichtigen Anlageklassen und geografische Regionen hinweg spezialisiert sind.

Außerdem darf dieser Fonds bis zu einem Drittel seines gesamten Vermögens, nach Abzug von flüssigen Mitteln, weltweit in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), andere Zielfonds und Festgelder investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Fonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Fondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Fondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Zielfonds können zu mehr als 10% des Fondsvermögens erworben werden, der Fonds ist daher nicht zielfonds-fähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz

<p>werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten des Teilfonds gegen Devisen-, Wertpapierkurs- und Zinsänderungsrisiken sowie zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens einsetzen. Der Einsatz von Derivaten kann z. B. Optionen auf Wertpapiere und Finanzinstrumente, Finanzterminkontrakte, Futures sowie Swap-Transaktionen und kombinierte Geschäfte wie z. B. Swaptions umfassen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder mit Finanzinstituten gem. Artikel 4 Nr. 3 g) („OTC-Derivate“) abgeschlossen werden. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p>	<p>dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich unverändert das Recht vor, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2365 fallen, abzuschließen. Derzeit werden solche Geschäfte für den vorliegenden Fonds allerdings nicht getätigt.</p> <p>Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.</p>
---	--

In nachstehender Tabelle sind die **Vergütungen und Gebühren** des übertragenden Teilfonds denen des übernehmenden Fonds gegenübergestellt:

Gebühr (zzgl. etwaiger MwSt)	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Fonds
Verwaltungs- vergütung	bis zu 0,30 % p.a. des Netto- Teilfondsvermögen; mindestens USD 47.500,- p.a.	bis zu 0,1 % p.a. des Netto- Fondsvermögens; zzgl. monatlich 500,- Euro
Fondsmanagement- vergütung	Anteilklassen A bis zu maximal 2,50 % p.a. Anteilklassen I bis zu maximal 2,00 % p.a. Anteilklassen Z bis zu maximal 0,50 % p.a.	für die Anteilklasse I (USD) bis zu 2,00% p.a. des Netto-Fondsvermögens für die Anteilklasse Z (USD) bis zu 0,50% p.a. des Netto-Fondsvermögens für die Anteilklassen A (USD) und A (EUR) bis zu 2,50% p.a. des Netto- Fondsvermögens
Performance Fee zugunsten des Fondsmanagers	Anteilklassen A und I: Der Investmentmanager erhält zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), welche auf Basis des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilklasse täglich berechnet und zurückgestellt wird. Sollte in einem Geschäftsjahr eine Performance-Fee angefallen sein, so wird diese am Ende des	Zusätzlich erhält der Fondsmanager für die Anteilklassen I (USD), A (USD) und A (EUR) eine erfolgs-bezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 15 % der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als

	<p>Geschäftsjahres festgeschrieben und ausbezahlt.</p> <p>Der Nettoinventarwert des Teilfonds, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als die gültige High Watermark. Die gültige High Watermark entspricht dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil (vor Performance Fee), an dem eine Performance Fee ausgezahlt wurde. Der Erstausgabepreis (ohne Verkaufsprovision) ist die erste gültige High Watermark.</p> <p>Ist der Nettoinventarwert am Berechnungstag größer als die gültige High Watermark (vor Abzug der Performance Fee), so wird auf die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert sowie gültiger High Watermark eine Performance Fee von 15% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf die durchschnittlich im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds.</p> <p>Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.</p>	<p>der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).</p> <p>High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.</p> <p>Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.</p> <p>Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.</p> <p>Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.</p> <p>An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.</p> <p>Der zum letzten Bewertungstag der</p>
--	---	---

		Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens USD 12.500,- p.a.	bis zu 0,06% p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens 750,- Euro monatlich
Zentralverwaltungsvergütung	in Verwaltungsvergütung bereits enthalten	bis zu 0,02% p.a. des Netto-Fondsvermögens, zzgl. monatlich bis zu 1.650,- Euro
Register- und Transferstellenvergütung	in Verwahrstellenvergütung bereits enthalten	bis zu 2.400,- Euro jährlich sowie 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan

Zum Verschmelzungszeitpunkt wird sich die Orderannahmeschlusszeit („Cut-Off-Zeit“) für den übernehmenden Teilfonds von 17:00 Uhr auf 14:00 Uhr ändern.

Es wird eine steuerneutrale Fusion angestrebt.

Die steuerliche Behandlung des Anlegers kann sich im Zuge der Fusion ändern. Es wird empfohlen in Bezug auf steuerliche Auswirkungen Ihren Steuerberater hinzuzuziehen.

Die Fusion wird durch den in Luxembourg ansässigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) PricewaterhouseCoopers, Société coopérative begleitet. Dieser bestätigt am 28. Juni 2018 das Umtauschverhältnis, die Methode zur Berechnung desselben und die Kriterien zur Bewertung des Vermögens im übertragenden Teilfonds. Über die Fusion wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers PricewaterhouseCoopers, Société coopérative erstellt, welcher den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Anteilhaber von Anteilen des übertragenden Teilfonds werden am 28. Juni 2018 für ihre Anteile eine entsprechende Anzahl von Anteilen des oben genannten übernehmenden Fonds erhalten, welche sich aus dem Verhältnis des Anteilwertes des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds ergibt. Dieses Umtauschverhältnis wird am 28. Juni 2018 auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) bekannt gegeben. Das Umtauschverhältnis kann ab dem genannten Datum auch bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Für die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds ist der mit der Übertragung des Teilfonds zusammenhängende Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Die Kosten der Fusion, mit Ausnahme der Kosten für den Wirtschaftsprüfer, werden nicht von dem betroffenen Teilfonds getragen.

Nach der Fusion besteht lediglich der übernehmende Fonds weiter.

Anleger die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile an dem Teilfonds bis zum 18. Juni 2018 um 17:00 Uhr kostenlos auf Basis der außerordentlichen Teilfondspreisermittlung vom 25. Juni 2018 zurückgeben.

Anleger, die mit der Fusion einverstanden sind, können ab dem 28. Juni 2018 ihre Rechte als Anteilhaber des übernehmenden Fonds wahrnehmen.

Die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen ist während des Zeitraums vom 18. Juni 2018 17.00 Uhr bis zum 28. Juni 2018 für den übertragenden Teilfonds nicht möglich.

Das aktuelle und zum Übertragungstichtag gültige Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie eine Kopie der erstellten Berichte, sind bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Depotbank sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) kostenlos erhältlich. Betroffenen Anlegern wird die Einsichtnahme in vorgenannte Dokumente empfohlen. Die aktuellen und zum Übertragungstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Fonds können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden.

Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Strassen, den 18. Mai 2018

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.

IPConcept (Luxemburg) S.A.